

**Protokoll zur
Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses der Stadt Rehna**

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.10.2020
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:50 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum des Langen Hauses, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna

Anwesend sind:

Herr Marco Weber
Herr Torsten Gumz
Herr Hartmut Bruse
Herr Thomas Langhans
Herr Helmut Tietze
Herr Thomas Liesche
Frau Jana Oettinghaus

Von der Verwaltung nimmt teil:

Herr Dirk Groth

Entschuldigt fehlen:

Herr Johannes Freuck
Herr Steffen Kasper öwitz
Herr Günter Hippel
Herr Mirko Nachtigall

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.08.2020
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rehna
Vorlage: 1419/11OA/2020
- 7 Anträge
- 8 Verschiedenes

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung**
Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Sitzung gegeben ist.

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung**
Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird
- einstimmig - festgesetzt.

- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.08.2020**
Das Protokoll der Sitzung vom 11.08.2020 wird - einstimmig - genehmigt.

- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden**
Entfällt.

- 5 Einwohnerfragestunde**

Herr Wroblewski zum Thema Bebauung Grundstück ehem. LEWA:

- könnte sich vorstellen, hier als Investor aufzutreten, Konzept:
 - Pflegeeinrichtung, Ärztezentrum, Wohnung (unterschiedliche Wohnformen)
 - hat schon mit Betreibern gesprochen, Interesse vorhanden
- Bau würde mit einheimischen Handwerkern organisiert werden
- Wie ist der Stand aus Sicht der Stadt?

Herr Groth:

- abschließendes Ergebnis des potentiellen Investors liegt leider noch nicht vor
- ein (potentieller) Betreiber steht wohl zur Verfügung, inwieweit auch Investor, wird derzeit noch geprüft
- Stadt hat nicht unbedingt Interesse als Investor aufzutreten
- vorstellbar ist Betreiber als Investor gemeinsam mit (z.B.) Herrn Wroblewski
- Stadt setzt sich nach Vorliegen des Ergebnisses, ob ein Investor (grundsätzlich) bereit ist mit Herrn Wroblewski in Verbindung
- es wird seitens der Stadt nichts an „Herrn Wroblewski vorbei gemacht“, darauf kann er sich verlassen!

Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rehna Vorlage: 1419/11OA/2020

Sachverhalt:

Auf der Sitzung der Stadtvertretung Rehna am 20.09.2018, wurde der erste Teil (Gefahren- und Risikoanalyse) der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Rehna vorgestellt und die Qualitätskriterien der Freiwilligen Feuerwehr im Hinblick auf die Einsatzstärke, die Eintreffzeit und den Erreichungsgrad festgelegt. (Vorlage 1290/11OA/2018)

In der Zwischenzeit wurde der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Rehna (Anlage 1) durch das beauftragte Planungsbüro WW Brandschutz GmbH fertig gestellt. Die Fertigstellung erfolgte unter Mitwirkung des Landkreises Nordwestmecklenburg als Brandschutzdienststelle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie der Amtswehrführung und der Amtsverwaltung Rehna. Der Landkreis konzentrierte sich bei der Beteiligung im Wesentlichen auf die Zusammenfassung der Planungsergebnisse für den gesamten Amtsbereich Rehna (Anlage 2). Im Ergebnis entsprechen die Planungsergebnisse dem notwendigen Gefahrenabwehrpotenzial und konnte die Zustimmung des Landkreises erlangen. Mit Datum vom 15.09.2020 um 14.00 Uhr hat das Amt Rehna den Bürgermeister der Stadt Rehna, die Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Abschlussgespräch eingeladen um darzustellen, was die Planungsergebnisse unter Betrachtung der für die Stadt Rehna vorgeschlagenen Schutzziele konkret für die Stadt Rehna (Aufgabenträger nach § 2 BrSchG MV) sowie für die Freiwillige Feuerwehr Rehna (Aufgabenträger nach § 7 BrSchG MV) bedeuten. Nunmehr hat die Stadt Rehna gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG MV über den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan zu entscheiden.

Mit dieser Entscheidung wird für die nächsten 5 Jahre festgestellt, mit welcher Qualität die Feuerwehr aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt werden muss um den örtlichen Verhältnissen und somit den Aufgaben zur Daseinsfürsorge gerecht zu werden. Da der Gesetzgeber die Aufgabe zur Erstellung einer Brandschutzbedarfsplanung erstmalig an die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern formuliert, liegt es in der Natur der Sache dass sich teilweise ad hoc erhebliche Investitionsbedarfe ergeben um die nunmehr festgestellten Defizite zu lösen. Bei der derzeitigen Haushaltslage vieler Kommunen kann jedoch nur ein gemeinsamer Bewältigungsprozess diese Defizite beheben. Es ist sowohl die Aufgabe des Landes (§ 4 Absatz 2 BrSchG MV) als auch die Aufgabe des Landkreises (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 BrSchG MV), die Kommunen finanziell bei der Bewältigung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Die Zielstellung der Brandschutzbedarfsplanung ist daher so zu verstehen, die festgestellten Defizite besonders im gemeinsamen Zusammenwirken mit dem Landkreis und der Landesregierung innerhalb der nächsten 5 Jahre soweit zu beheben, dass die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verbessert wird.

Nach Beschlussfassung wird auf Grundlage der Planungsergebnisse:

1. Der Landkreis Nordwestmecklenburg **Feuerwehren mit besonderen Aufgaben** bestimmen (§ 9 BrSchG MV).
2. Die Amtsverwaltung ein **Löschwasserkonzept** erstellen (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BrSchG MV).
3. Die Amtswehrführung in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr **die Alarm- und Ausrückeordnung** anpassen und durch die Leitstelle umsetzen.

(§ 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 12 Absatz 6 Nummer 4 BrSchG MV)

4. Durch die Amtsverwaltung eine **Prioritätenliste** auf Amtsebene für **Investitionsbedarfe** zur Akquise von Fördergeldern erstellt.
5. Die örtlich zuständige Feuerwehr eine **Gefährdungsbeurteilung** nach DGUV Vorschrift 49 über das vorhandene Feuerwehrgerätehaus, kostenneutral durch die web-App „riskoo“ des Unfallversicherungsträgers.

Herr Wanzenberg:

- stellt kurz den Brandschutzbedarfsplan (Notwendigkeit, Inhalt, Ziele usw.) vor
- Brandschutzbedarfsplan gilt vorerst für fünf Jahre, wird dann fortgeschrieben
- keine konkreten finanziellen Auswirkungen, Ergebnisse aus dem Plan sollen nach HH-Lage umgesetzt werden
- Brandschutzbedarfsplan bildet jedoch die Voraussetzung für künftige Baumaßnahmen und Förderprojekte, ohne BBP künftig keine Förderung mehr möglich
- Amt Rehna ist das erste Amt im LK, das BBP fertig gestellt hat!

Beschluss:

Die Stadtvertretung Rehna beschließt den beiliegenden Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Rehna. Der Bedarfsplan ist bei erheblicher Änderung der örtlichen Gefahrenlage, spätestens jedoch nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung fortzuschreiben.

Wesentliche Planungsergebnisse sind (Auszug aus dem Bedarfsplan):

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A, **Brandereignis**

Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den **vorhandenen ELW 1, LF 16/12 und DLAK sowie dem erforderlichen TLF 4000**, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Tabelle 1 Schutzziel Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer	- Mehrfamilienhäuser mit drei Obergeschossen und ausgebautem Dachgeschoss in „Rehna und Löwitz“	LF 16/12, TLF 16/25, DLAK 23/12, MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	ELW 1, HLF 20, TLF 4000 (Staffel), DLAK 23/12 Gruppengleichwert in TEB erreicht

Wohnungsbrand).			
-----------------	--	--	--

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, **Technische Hilfeleistung**

Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den **vorhandenen ELW 1 und LF 16/12**, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Tabelle 2 Schutzziel Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	K 52 L 02 B 104 BAB 20	LF 16/12, TLF 16/25, DLAK 23/12, MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	ELW 1, HLF 20, TLF 4000 (Staffel) Gruppengleichwert in TEB erreicht

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, **Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)**

Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den **vorhandenen ELW 1 und LF 16/12**, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Tabelle 3 Schutzziel Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)
Stofffreisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel	- Verkehrswege im Gemeindegebiet	LF 16/12, TLF 16/25, DLAK 23/12, MTW Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	GAMS → Kdow, HLF 20, TLF 4000 (Staffel) Gruppengleichwert in TEB erreicht

Biogasanlage) - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe			
---	--	--	--

Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, **Einsatz bei Wassernotfällen**

Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den **vorhandenen ELW 1 und LF 16/12**, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Tabelle 4 Schutzziel Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)
Bade- und Eisunfälle	- „Gewässer“ in der Gemeinde	LF 16/12, TLF 16/25, DLAK 23/12, MTW, RTB 1 Gruppengleichwert in TEB erreicht	Kdow und RTB 1, HLF 20 Gruppengleichwert in TEB erreicht

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Ausschussmitgl.: 11
 davon anwesend : 7
 Ja-Stimmen : 7
 Nein-Stimmen : -
 Stimmenthaltungen : -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

7

Anträge

7.1 Bauantrag, Errichtung EFH in Rehna, Am Kastaniengrund 5 (Gewerbegebiet)

Dafür: 0 Stimmen, **Dagegen: 5 Stimmen**, Enthaltung: 0 Stimmen

Der Bauausschuss erteilt **kein** gemeindliches Einvernehmen.

7.2 Bauantrag, Errichtung EFH in Gletzow, Dorfstraße 55

Der Bauausschuss erteilt – einstimmig – das gemeindliche Einvernehmen.

7.3 Bauantrag, Errichtung Doppelcarport in Löwitz, Lindenweg 10A

Der Bauausschuss erteilt – einstimmig – das gemeindliche Einvernehmen.

7.4 Bauantrag, Errichtung EFH + Antrag auf Abweichung in Rehna, Goethestraße 17A

Der Bauausschuss erteilt – einstimmig – das gemeindliche Einvernehmen.

8 Verschiedenes

Stand Erschließung / Verkauf B-Plan 13 in Brützkow

Herr Groth:

- Maßnahme abgeschlossen und abgenommen
- derzeit Preisbildung, im Anschluss Versammlung mit den Interessenten

Möglichkeit Umbau vorh. Gebäude (auf Sportplatz) in ein Sportlerheim:

- Bauvoranfrage für vorh. „Geräteschuppen“ liegt beim LK
- aus Sicht des Bauamtes verhaltene Erfolgchance für Umbaugenehmigung
- vorh. Raumhöhen stimmen nicht, kein Sanitäranschluss, planungsrechtliche Bedenke usw.
- Bauamt unterrichtet, wenn Ergebnis der Bauvoranfrage vorliegt
- vorstellbar wäre auch ein Neubau, hier müsste nochmals grundsätzlich verhandelt werden

Zustand Garagenzufahrten Milchsteig:

- Herr Gumz berichtet, dass Oberflächen hergestellt worden sind, alles i.O.

Werbeschild „Hansa-Park“:

- Werbeschild ist total zerfleddert, müsste erneuert bzw. abgebaut werden
- bitte Rücksprache halten, inwieweit hier Vergütungen gezahlt werden

Verantwortlich: FB III, SG Ordnung

Geschwindigkeitsmessanlage:

- hat die Stadt oder das Amt die Geschwindigkeitsmessanlage?
- wenn (nur) Amt, dann Beschlussvorlage für Beschaffung durch Stadt vorbereiten

Verantwortlich: FB III, SG Ordnung

Stellung Pylon:

- Pylon soll nunmehr dringend aufgestellt werden
- vorher Prüfung Aufschrift (soll stehen: „Willkommen in der Klosterstadt Rehna“)

Verantwortlich: FB III, SG Ordnung

Werbetafel:

- in GDB steht ein (digitales) Werbeschild
- es sollte bitte recherchiert werden, unter welchen Voraussetzungen solch ein Schild u.U. auch in Rehna installiert werden könnte

Verantwortlich: FB III, SG Ordnung

Bau- und Ordnungsausschuss der Stadt Rehna

gez. Weber
Ausschussvorsitzender

f.d.R. Dirk Groth